

**[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 07.07.2026**

**Gesetz**

**über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen**

**(Beurkundungsgesetz; BeurkG)**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **223.1**

Geändert: 161.1 | 163.1 | 171.1 | 211.1 | 215.35 | 641.1

Aufgehoben: 223.1

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> und in Vollzug von Art. 55 und Art. 55a des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS [223.1](#), Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG), wird als neuer Erlass publiziert.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> SR [210](#)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. Begriffe und Geltungsbereich**

#### **§ 1 Begriffe**

<sup>1</sup> In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Gemeindliche Urkundspersonen: Mitarbeitende der Einwohnergemeinde mit Beurkundungsbefugnis;
- b) Kantonale Urkundspersonen: die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter und andere Mitarbeitende des für das Grundbuch zuständigen Amts mit Beurkundungsbefugnis;
- c) Freiberufliche Urkundspersonen: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Beurkundungsbefugnis;
- d) Beglaubigungspersonen: Urkundspersonen sowie Mitarbeitende des Kantons und der Einwohnergemeinden mit Beglaubigungsbefugnis;
- e) Sachbeteiligte Parteien: Personen, die eine sie berührende öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung vornehmen lassen;
- f) Urkundsparteien: Sachbeteiligte Parteien oder deren Stellvertretungen, die an der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung teilnehmen;
- g) Hilfspersonen: Mitarbeitende der Urkundspersonen, die gewisse Tätigkeiten der Urkundsperson an deren Stelle übernehmen;
- h) Nebenpersonen: Zeuginnen und Zeugen, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie sachverständige Personen;
- i) Willensbeurkundung: Durchführung eines Verfahrens zur Beurkundung einer Willenserklärung;
- j) Sachbeurkundung: Durchführung eines Verfahrens zur Beurkundung der Feststellung eines Sachverhalts;
- k) Fernbeurkundung: Durchführung eines Beurkundungsverfahrens unter Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln, bei welchem die Urkundsparteien am Beurkundungsort bzw. die Urkundsperson am Ort des zu beurkundenden Sachverhalts nicht physisch anwesend sind;
- l) Fernbeglaubigung: Beglaubigung, bei welcher die Partei, deren Unterschrift beglaubigt wird, nicht physisch anwesend ist;
- m) allgemeiner Fähigkeitsausweis zur Beurkundung: Fähigkeitsausweis, der aufgrund einer alle für die Tätigkeit einer Urkundsperson notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassenden Prüfung erteilt wird;

- n) Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung: Fähigkeitsausweis, der aufgrund einer die für die Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten umfassenden Prüfung erteilt wird;
  - o) Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte: Rechtsgeschäfte über die Begründung, Übertragung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs- und anderen vormerkbaren persönlichen Rechten an Grundstücken sowie Vorverträge zu solchen Rechtsgeschäften.
- <sup>2</sup> Urkundspersonen dürfen sich als «Notarin» oder «Notar» bezeichnen.

## § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz findet Anwendung auf:

- a) die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Sachverhalten, für welche das Privatrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt;
- b) die Beurkundung von Rechtsgeschäften des Privatrechts und Sachverhalten, für welche die Parteien die Form der öffentlichen Beurkundung verlangen;
- c) die Beurkundung der Abnahme von Eiden, Gelöbnissen und Erklärungen an Eides statt (gemäss Art. 11a IPRG<sup>3)</sup>);
- d) die Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Übersetzungen, Abschriften, Auszügen, Kopien sowie dergleichen.

<sup>2</sup> Das Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) öffentliche Urkunden des öffentlichen Rechts sowie solche, die von Behörden und Amtspersonen nach speziellen gesetzlichen Vorschriften ausgestellt werden;
- b) die Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien und Übersetzungen solcher Urkunden und von amtlichen Akten durch die ausstellende bzw. das Verfahren führende Behörde;
- c) die Beglaubigung der Unterschrift zugerischer Behörden, Amtspersonen und Urkundspersonen durch die zuständige Behörde.

---

<sup>3)</sup> SR [291](#)

## 1.2. Örtliche Zuständigkeit

### **§ 3** Grundsatz

<sup>1</sup> Urkunds- und Beglaubigungspersonen des Kantons Zug dürfen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen. Ausserhalb desselben können sie keine öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen.

<sup>2</sup> Ausserkantonale Urkunds- und Beglaubigungspersonen können auf dem Kantonsgebiet keine öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen.

<sup>3</sup> Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an im Kanton Zug gelegenen Grundstücken können nur durch Urkundspersonen des Kantons Zug beurkundet werden. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen, § 4, § 15 Abs. 2 sowie die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit.

### **§ 4** Gemeindliche Urkundspersonen

<sup>1</sup> Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte beschränkt sich die Zuständigkeit der gemeindlichen Urkundspersonen auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücke. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen und § 15 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts über mehrere in verschiedenen Gemeinden gelegene Grundstücke kann von jeder Urkundsperson einer dieser Gemeinden vorgenommen werden.

### **§ 5** Fernbeurkundungen und -beglaubigungen

<sup>1</sup> Bei Fernbeurkundungen muss sich die Urkundsperson anlässlich des Hauptverfahrens im Kanton aufhalten. Gleiches gilt für diejenigen Nebenspersonen, welche am Hauptverfahren teilnehmen.

<sup>2</sup> Bei Fernbeglaubigungen ist die Beglaubigung im Kanton vorzunehmen.

## 1.3. Sachliche Zuständigkeit

### **§ 6** Gemeindliche Urkundspersonen

<sup>1</sup> Die gemeindlichen Urkundspersonen mit umfassender Beurkundungsbefugnis sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig.

<sup>2</sup> Die gemeindlichen Urkundspersonen mit eingeschränkter Beurkundungsbefugnis sind zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte zuständig.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können bestimmen, dass ihre Urkundspersonen andere Beurkundungen also solche von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte nicht oder nur eingeschränkt vornehmen sollen.

## § 7 Kantonale Urkundspersonen

<sup>1</sup> Die kantonalen Urkundspersonen mit umfassender Beurkundungsbefugnis sind für öffentliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte zuständig.

<sup>2</sup> Die kantonalen Urkundspersonen mit eingeschränkter Beurkundungsbefugnis sind für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundpfandrechte zuständig.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Grundbuchbereinigung sollen die kantonalen Urkundspersonen ihre Beurkundungszuständigkeiten nur in Ergänzung der gemeindlichen Notariate und nur dann wahrnehmen, wenn dies die effiziente Führung des Grundbuchs nicht beeinträchtigt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 8 Freiberufliche Urkundspersonen

<sup>1</sup> Die freiberuflichen Urkundspersonen mit eingeschränkter Beurkundungsbefugnis sind mit Ausnahme von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig. Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte können sie nur beurkunden im Rahmen von:

- a) Eheverträgen;
- b) Verfügungen von Todes wegen;
- c) Sacheinlageverträgen;
- d) Rechtsgeschäften gemäss dem FusG<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Die freiberuflichen Urkundspersonen mit umfassender Beurkundungsbefugnis sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig.

---

<sup>4)</sup> SR [221.301](#)

#### 1.4. Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

##### **§ 9**            Gemeindliche Urkundspersonen

<sup>1</sup> Für den Erwerb der umfassenden Beurkundungsbefugnis müssen die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde von dieser mit der öffentlichen Beurkundung betraut worden sein und über einen der folgenden Fähigkeitsausweise verfügen:

- a)    Anwaltspatent des Kantons Zug;
- b)    allgemeiner Fähigkeitsausweis zur Beurkundung;
- c)    gleichwertiger ausserkantonaler Fähigkeitsausweis zur Beurkundung.

<sup>2</sup> Für den Erwerb der eingeschränkten Beurkundungsbefugnis müssen die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde von dieser mit der öffentlichen Beurkundung betraut worden sein und über den Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung oder einen gleichwertigen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis zur Beurkundung verfügen.

##### **§ 10**           Kantonale Urkundspersonen

<sup>1</sup> Für den Erwerb der umfassenden Beurkundungsbefugnis müssen die Mitarbeitenden des für das Grundbuch zuständigen Amts als Grundbuchverwalterin bzw. Grundbuchverwalter ernannt sein oder von der Grundbuchverwalterin bzw. dem Grundbuchverwalter mit der öffentlichen Beurkundung betraut worden sein und über einen der Fähigkeitsausweise nach § 9 verfügen.

<sup>2</sup> Für die eingeschränkte Beurkundungsbefugnis müssen die Mitarbeitenden des für das Grundbuch zuständigen Amts von der Grundbuchverwalterin bzw. dem Grundbuchverwalter mit der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundpfandrechte betraut worden sein und über die notwendigen Fähigkeiten verfügen.

##### **§ 11**           Freiberufliche Urkundspersonen mit Zuger Anwaltspatent

<sup>1</sup> Für den Erwerb der eingeschränkten Beurkundungsbefugnis müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem Zuger Anwaltspatent im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein.

<sup>2</sup> Für den Erwerb der umfassenden Beurkundungsbefugnis müssen sie zusätzlich über einen der folgenden Fähigkeitsausweise verfügen:

- a)    allgemeiner Fähigkeitsausweis zur Beurkundung;
- b)    Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung;

- c) gleichwertiger ausserkantonaler Fähigkeitsausweis zur Beurkundung.

**§ 12** Freiberufliche Urkundspersonen mit ausserkantonalem  
Anwaltspatent

<sup>1</sup> Für den Erwerb der eingeschränkten Beurkundungsbefugnis müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem ausserkantonalen Anwaltspatent im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bestehen der Beurkundungsprüfung für Personen mit ausserkantonalem Anwaltspatent;
- b) Besitz eines mit der Beurkundungsprüfung im Rahmen der Zuger Anwaltsprüfung gleichwertigen ausserkantonalen Fähigkeitsausweises zur Beurkundung.

<sup>2</sup> Für den Erwerb der umfassenden Beurkundungsbefugnis müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem ausserkantonalen Anwaltspatent im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Besitz eines allgemeinen Fähigkeitsausweises zur Beurkundung;
- b) Bestehen der Beurkundungsprüfung für Personen mit ausserkantonalem Anwaltspatent und Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung;
- c) Besitz eines gleichwertigen ausserkantonalen Fähigkeitsausweises zur Beurkundung.

<sup>3</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem ausserkantonalen Anwaltspatent, welche über einen gleichwertigen ausserkantonalen Fähigkeitsausweis zur Beurkundung verfügen, müssen sich in einer Ergänzungsprüfung über die für die in Frage stehende Beurkundungsbefugnis notwendigen Kenntnisse des kantonalen Rechts ausweisen.

**§ 13** Beglaubigungspersonen

<sup>1</sup> Urkundspersonen und Mitarbeitende der Staatskanzlei sind zur Beglaubigung berechtigt.

<sup>2</sup> Mitarbeitenden einer Einwohnergemeinde, welche über genügende Rechtskenntnisse verfügen, erteilt die Aufsichtsbehörde auf Gesuch der Einwohnergemeinde die Beglaubigungsbefugnis.

**§ 14** Erteilung, Erlöschen und Publikation der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde erteilt auf Gesuch der freiberuflichen Urkundsperson bzw. der für die kantonalen und gemeindlichen Urkunds- und Beglaubigungspersonen jeweils zuständigen Behörde die Beurkundungsbefugnis gemäss §§ 9-12 und die Beglaubigungsbefugnis gemäss § 13 Abs. 2, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und kein Entzug der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis vorliegt.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde verfügt das Erlöschen der Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsbefugnis, wenn

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind;
- b) ein Entzug der Beurkundungsbefugnis erfolgt; oder
- c) eine freiberuflichen Urkundsperson auf die Ausübung der Beurkundungstätigkeit verzichtet.

<sup>3</sup> Die Verfügungen über das Erlöschen der Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsbefugnis haben konstitutive Wirkung.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde publiziert die Erteilung, jede Änderung und das Erlöschen der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis sowie, wenn dies zum Schutz des Publikums angezeigt ist, auf andere geeignete Weise. Die Erteilung und die Änderung der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis wirkt ab ihrer Publikation. Die Publikation des Erlöschens wirkt deklaratorisch.

<sup>5</sup> Den Mitarbeitenden der Staatskanzlei kommt die Beglaubigungsbefugnis ohne besondere Erteilung ab Beginn des Anstellungsverhältnisses zu und endet mit dessen Beendigung. Es erfolgt keine Publikation der Erteilung und des Erlöschens.

## **1.5 Anforderungen an die Ausübung der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit**

**§ 15** Organisation der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit

<sup>1</sup> Die Organisation der gemeindlichen und kantonalen Notariate, der Beglaubigungsstellen und der freiberuflichen Urkundspersonen muss eine einwandfreie Ausübung der Beurkundungs- bzw. Beglaubigungstätigkeit ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen zusammenarbeiten, namentlich können sie vertraglich:



- a) deren Erfüllung einer anderen Einwohnergemeinde übertragen;
- b) Stellvertretungsregelungen abschliessen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **§ 16 Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Urkunds- und Beglaubigungspersonen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung nicht vereinbar sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## **2. Pflichten**

### **§ 17 Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht**

<sup>1</sup> Die Urkunds- und Beglaubigungspersonen ist verpflichtet, eine öffentliche Beurkundung bzw. Beglaubigung vorzunehmen, wenn sie in ihren Zuständigkeitsbereich fällt und sie darum ersucht wird.

<sup>2</sup> Bei den gemeindlichen und kantonalen Notariaten und Beglaubigungsstellen besteht kein Anspruch auf Beurkundung bzw. Beglaubigung durch eine bestimmte Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson.

### **§ 18 Ablehnungspflicht und -recht**

<sup>1</sup> Die Urkunds- und Beglaubigungsperson hat eine öffentliche Beurkundung bzw. Beglaubigung abzulehnen oder abzubrechen, wenn:

- a) sie sachlich oder örtlich nicht zuständig ist;
- b) der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist;
- c) die öffentliche Urkunde bzw. Beglaubigung offensichtlich ausschliesslich missbräuchlich verwendet werden soll;
- d) eine der Urkundsparteien offensichtlich urteilsunfähig ist;
- e) eine der Urkundsparteien handlungsunfähig ist und ihre Handlungsfähigkeit für den Gegenstand der Beurkundung erforderlich ist;
- f) eine der Urkundsparteien offensichtlich über keine Vollmacht oder Vertretungsbefugnis der von ihr vertretenen sachbeteiligten Partei verfügt und kein schutzwürdiges Interesse an der Beurkundung des Handelns als vollmachtlose Vertreterin besteht;
- g) die Parteien die erforderliche Mitwirkung verweigern.

<sup>2</sup> Die Urkundsperson hat eine öffentliche Beurkundung abzulehnen, wenn:

- a) bei einer kantonalen Urkundsperson die Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 nicht vorliegen;
- b) die Einwohnergemeinde, deren Mitarbeitende die gemeindliche Urkundsperson ist, für die betreffende Beurkundung von der Möglichkeit gemäss § 6 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat.

<sup>3</sup> Die Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson darf eine öffentliche Beurkundung bzw. Beglaubigung ablehnen und ausnahmsweise abbrechen, wenn:

- a) der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird;
- b) sie aus wichtigen, die Interessen der Parteien überwiegenden Gründen verhindert ist.

## **§ 19          Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Die Urkunds- und Beglaubigungsperson muss die Beurkundung bzw. Beglaubigung ablehnen oder abbrechen, wenn:

- a) sie selbst als Partei beteiligt ist;
- b) sie in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- c) sie mit einer Partei oder einer Person, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder führte;
- d) sie mit einer Partei oder einer Person, zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, wenn zu dieser eine Beziehung als Stiefelternteil, Stiefkind, Pflegeelternteil oder Pflegekind besteht sowie wenn es sich bei dieser um das Kind einer Person handelt, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder führte;
- e) eine juristische Person, bei der sie oder eine der in Bst. c und d genannten Personen einem zur Vertretung befugten Organ angehört oder für die sie oder eine dieser Personen die Unterschrift führt, oder eine Personengesellschaft, der sie oder eine der in Bst. c und d genannten Personen angehört oder für die sie oder eine dieser Personen die Unterschrift führt, Partei ist oder zu ihren Gunsten eine Verfügung getroffen wird;
- f) sie die Veranstaltung, deren Ablauf sie beurkundet, leitet oder an ihr in einer anderen Funktion als derjenigen der Urkundsperson und der Protokollführerin oder des Protokollführers teilnimmt;

- g) ihre Arbeitgeberin Partei ist oder zu deren Gunsten eine Verfügung getroffen wird, ausser bei gemeindlichen und kantonalen Urkunds- und Beglaubigungspersonen, soweit es sich um den Kanton bzw. die Einwohnergemeinde handelt, bei welcher sie als Urkunds- oder Beglaubigungsperson angestellt ist;
- h) sie sich als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand in einer Interessenskollision befindet;
- i) sie aus anderen Gründen befangen sein könnte.

<sup>2</sup> Eine Beurkundung oder Beglaubigung durch die Büropartnerinnen oder Büropartner von Urkundspersonen, die in den Ausstand treten müssen, ist zulässig. Gleiches gilt für Urkunds- und Beglaubigungspersonen desselben gemeindlichen oder kantonalen Notariats und derselben Beglaubigungsstelle.

<sup>3</sup> Die gleiche Ausstandspflicht gilt auch für Neben- und Hilfspersonen.

## **§ 20**      Unabhängigkeit, Interessenwahrungs-, Sorgfalts-, Wahrheits- und Belehrungspflicht

<sup>1</sup> Die Urkunds- bzw. Beglaubigungsperson ist in der Ausübung ihrer Beurkundungs- bzw. Beglaubigungstätigkeit unabhängig.

<sup>2</sup> Sie hat die Interessen der Parteien unparteilich zu wahren.

<sup>3</sup> Sie hat die öffentliche Beurkundung bzw. Beglaubigung sorgfältig vorzubereiten und auszuführen.

<sup>4</sup> Sie hat den wahren Willen der Parteien bzw. den wahren Sachverhalt zu ermitteln und in der Urkunde klar, vollständig und wahrheitsgetreu zum Ausdruck zu bringen. Sie darf nur beurkunden, was sie selbst wahrgenommen hat.

<sup>5</sup> Sie hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des Geschäfts zu belehren, ihnen die für die Willensbildung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.

<sup>6</sup> Bei Beglaubigungen beziehen sich diese Pflichten nur auf die Beglaubigung selbst und erstrecken sich nicht auf den Inhalt des betreffenden Dokuments.

**§ 21**      Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup> Die Urkunds- und Beglaubigungspersonen wahren das Amts- und das Berufsgeheimnis. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunft- oder Mitteilungspflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben der Urkunds- und Beglaubigungspersonen ergebende Bekanntgaben an Dritte sowie die Entbindung durch die sachbeteiligten Parteien oder die zuständige Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Hilfspersonen, Nebenpersonen und die Mitglieder und Mitarbeitenden der Aufsichtsbehörden und der oberen Aufsichtsbehörde, des Staatsarchivs, der zuständigen Direktion und des Regierungsrats.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde erteilt die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, wenn das Interesse an der Offenlegung wesentlich höher ist als das Interesse der sachbeteiligten Parteien an der Geheimhaltung.

**3. Beurkundungsverfahren**

**3.1. Allgemeine Bestimmungen und Vorverfahren**

**§ 22**      Original der öffentlichen Urkunde

<sup>1</sup> Von der öffentlichen Urkunde können mehrere Originale erstellt werden. Jedes Original muss mit Ausnahme der Kenntnisnahme durch die Urkundsparteien alle Anforderungen an eine öffentliche Urkunde erfüllen.

<sup>2</sup> Das Original, die Ausfertigungen und beglaubigte Kopien der öffentlichen Urkunde können in Papierform oder in einer anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Form erstellt werden.

**§ 23**      Form und Sprache

<sup>1</sup> Die Urkundsperson hat für die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Form des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts zu sorgen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Urkunde ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

<sup>3</sup> Versteht eine Urkundspartei die deutsche Sprache nicht, so ist neben dem deutschen Text eine Übersetzung zu erstellen und ihr diese zur Kenntnis zu bringen. Die Übersetzung ist der Urkunde beizufügen, wenn die fremdsprachige Urkundspartei hierauf nicht nach einer in der Urkunde in beiden Sprachen festzuhaltenden Belehrung über die Bedeutung dieses Schrittes verzichtet.

<sup>4</sup> Kann einer Urkundspartei weder hören noch lesen, ist Abs. 3 analog anzuwenden.

<sup>5</sup> Sachbeurkundungen über Sachverhalte, welche sich teilweise in anderer als der deutschen Sprache ereignen, dürfen nur von Urkundspersonen vorgenommen werden, welche die betreffende Sprache beherrschen. Ist den sachbeteiligten Parteien die Beauftragung einer solchen Urkundsperson nicht zumutbar, ist Abs. 3 analog anzuwenden.

<sup>6</sup> Auf Ersuchen der Urkundsparteien bei Willensbeurkundungen oder der sachbeteiligten Parteien bei Sachbeurkundungen kann die Urkundsperson die öffentliche Urkunde in einer fremden Sprache errichten, wenn sie diese beherrscht.

## § 24 Vorverfahren

<sup>1</sup> Im Rahmen eines Vorverfahrens hat die Urkundsperson zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vornahme der begehrten öffentlichen Beurkundung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sie hat sich namentlich über Identität, Urteilsfähigkeit und Freiheit der Willensbildung sowie gegebenenfalls über Handlungsfähigkeit, Vertretungsbefugnis und Vollmachten der Urkundsparteien zu vergewissern.

<sup>3</sup> Bestehen hinsichtlich der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen oder der rechtlichen Zulässigkeit des begehrten Inhalts der Beurkundung Zweifel, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung auf Verlangen der Urkundsparteien vor und hält diesen Umstand in der Urkunde fest. Gleich ist, vorbehaltlich einer Ablehnung nach § 18 Abs. 1 Bst. f, zu verfahren, wenn Erklärungen eines vollmachtlosen Vertreters beurkundet werden.

## 3.2. Hauptverfahren

### 3.2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 25** Fernbeurkundungen

<sup>1</sup> Im Bereich der Willensbeurkundungen ist die Fernbeurkundung zulässig bei:

1. der Gründung von Gesellschaften;
2. der Errichtung von Stiftungen;
3. Sacheinlageverträgen;
4. Übertragungsverträgen nach FusG<sup>5)</sup>;
5. Fusionsverträgen nach FusG<sup>6)</sup>;
6. Rechtsgeschäften, auf deren Form ausländisches Recht anwendbar ist.

<sup>2</sup> Bei Sachbeurkundungen ist die Fernbeurkundung zulässig.

<sup>3</sup> Urkundspersonen des Kantons Zug sind im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit berechtigt, ausserkantonalen und ausländischen Urkundspersonen bei von diesen geleiteten Fernbeurkundungen Amtshilfe zu leisten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

#### **§ 26** Beurkundungserklärung

<sup>1</sup> Die öffentliche Urkunde wird durch die Beurkundungserklärung der Urkundsperson erstellt.

<sup>2</sup> Die Nebenpersonen haben die öffentliche Urkunde zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Bei Willensbeurkundungen hat die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen der Parteien entspreche und von diesen genehmigt worden sei sowie gegebenenfalls dass sie von den Urkundsparteien unterzeichnet oder wegen fehlender Fähigkeit zur Unterzeichnung in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden sei.

<sup>4</sup> Bei Sachbeurkundungen hat die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen übereinstimmt.

---

<sup>5)</sup> SR [221.301](#)

<sup>6)</sup> SR [221.301](#)

<sup>5</sup> Die Urkundsperson gibt den Ort der Beurkundung an, datiert die öffentliche Urkunde und unterzeichnet dieselbe nach Durchführung des vollständigen Hauptverfahrens unterhalb der Beurkundungsformel.

## **§ 27**      Mehrseitige Urkunden

<sup>1</sup> Besteht eine öffentliche Urkunde aus mehreren Blättern, so ist die Urkunde durch das Siegel oder den Stempel zusammenzuhalten oder jedes Blatt von der Urkundsperson zu unterzeichnen.

## **§ 28**      Korrekturen und Bereinigungen

<sup>1</sup> Änderungen materieller Natur in der öffentlichen Urkunde haben in einer Nachbeurkundung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Korrekturen und Bereinigungen formeller Natur in der öffentlichen Urkunde sind durch die Urkundsperson vorzunehmen. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

### 3.2.2. Willensbeurkundungen

## **§ 29**      Kenntnisnahme vom Inhalt der Urkunde

<sup>1</sup> Bei Willensbeurkundungen bringt die Urkundsperson den Urkundsparteien den Inhalt der öffentlichen Urkunde durch Selbstlesung seitens der Urkundsparteien oder Vorlesung durch die Urkundsperson bzw. im Verfahren nach § 23 Abs. 3 oder Abs. 4 durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zur Kenntnis. Sie hat sich selbst davon zu überzeugen, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht.

<sup>2</sup> Liest im Verfahren nach § 30 Abs. 3 die betreffende Urkundspartei die Urkunde nicht selbst, so hat die Zeugin oder der Zeuge der Vorlesung beizuwohnen und den Inhalt der Urkunde zusätzlich durch Selbstlesung zur Kenntnis zu nehmen.

## **§ 30**      Genehmigung der Willenserklärung und Unterzeichnung

<sup>1</sup> Bei Willensbeurkundungen haben die Urkundsparteien auf Frage hin der Urkundsperson ihre Genehmigung der in der öffentlichen Urkunde enthaltenen Willenserklärung vorbehaltlos zu erteilen.

<sup>2</sup> Sie haben, sofern vom Gesetz vorgesehen, die öffentliche Urkunde zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Ist die Urkundspartei nicht in der Lage, eine Unterschrift zu leisten, so hat die in Abs. 1 vorgesehene Genehmigung der Willenserklärung durch sie durch mündliche Erklärung in Gegenwart einer Zeugin oder eines Zeugen stattzufinden. Die Zeugin oder der Zeuge hat dies auf der Urkunde zu bestätigen.

### **§ 31** Einheit des Beurkundungsvorgangs

<sup>1</sup> Bei Willensbeurkundungen sind die Urkundsparteien, die Urkundsperson und, soweit nötig, die mitwirkenden Nebenpersonen während des ganzen Hauptverfahrens am Beurkundungsort anwesend. Bei Fernbeurkundungen können die Urkundsparteien und Nebenpersonen auf anderem Weg am Beurkundungsverfahren teilnehmen.

<sup>2</sup> Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes und bei der Eingehung einer Bürgschaft, genügt es, wenn nur die verpflichtete Partei vor der Urkundsperson erscheint, sofern die Zustimmung der berechtigten Partei schriftlich beigebracht wird.

<sup>3</sup> Das Hauptverfahren wird ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt.

<sup>4</sup> Bei wichtigen Gründen und sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dies verbieten, kann das Hauptverfahren mit den Urkundsparteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden. Diesfalls muss die Beurkundung innert zwei Wochen mit allen beteiligten Urkundsparteien durchgeführt werden.

### 3.2.3. Sachbeurkundungen

### **§ 32** Einschränkungen der Pflicht zur persönlichen Wahrnehmung

<sup>1</sup> Bei der Beurkundung des Ablaufs von Veranstaltungen kann die Urkundsperson betreffend für sie nicht ersichtliche Sachverhalte auf die Erklärung der Veranstaltungsleitung, deren Hilfspersonen und der verwendeten technischen Hilfsmittel abstellen.

<sup>2</sup> Geben diese zu Zweifeln Anlass oder erhebt eine teilnehmende Person Einspruch, prüft die Urkundsperson den Sachverhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie hält ihre Massnahmen und das Ergebnis ihrer Prüfung in der Urkunde fest.



### 3.3. Nachverfahren

#### § 33 Register

<sup>1</sup> Die Urkundsperson führt ein Register, in welches sie die von ihr erstellten öffentlichen Urkunden einträgt. Ausgenommen davon sind kantonale Urkundspersonen.

<sup>2</sup> Ein gemeindliches Notariat mit mehreren Urkundspersonen hat nur ein Register zu führen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Form, Aufbau und Gegenstand des Registers.

<sup>4</sup> Für die Ablieferung des Registers an das Staatsarchiv gilt § 34 Abs. 5.

#### § 34 Aufbewahrung

<sup>1</sup> Bei einer Beurkundung in Papierform erfolgt die Aufbewahrung des Originals der öffentlichen Urkunde durch die freiberufliche Urkundsperson bzw. das kantonale oder gemeindliche Notariat.

<sup>2</sup> Die Urkundsperson kann das Original der öffentlichen Urkunde den Parteien, einer Registerbehörde oder einer anderen Behörde, welche zur Aufbewahrung der Urkunde zuständig ist oder deren Herausgabe verlangen kann, herausgeben. Vertritt die elektronische Ausfertigung das Original der öffentlichen Urkunde im Geschäftsverkehr mit Registerbehörden und ist dies nur zulässig, wenn die Urkundsperson zu seiner Aufbewahrung verpflichtet ist, ist seine Herausgabe, vorbehaltlich einer besonderen Pflicht hierzu, unzulässig.

<sup>3</sup> Wird das Original der öffentlichen Urkunde herausgegeben, ist an dessen Stelle eine beglaubigte Kopie in Papierform aufzubewahren. Bei der Herausgabe einer letztwilligen Verfügung oder eines Vorsorgeauftrags zur Aufhebung durch Vernichtung und bei der Einreichung des aufbewahrten Originals oder der aufbewahrten beglaubigten Kopie zur Kennzeichnung nach § 56 Abs. 4 ist stattdessen ein Vermerk hierüber aufzubewahren.

<sup>4</sup> Bei einer Beurkundung in elektronischer Form erfolgt die Aufbewahrung des elektronischen Originals der öffentlichen Urkunde nach den bundesrechtlichen Vorschriften.

<sup>5</sup> Freiberufliche Urkundspersonen haben die aufbewahrten Originale und beglaubigte Kopien der Urkunden nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv auszuhändigen. Bei vorübergehender Niederlegung der notariellen Tätigkeit kann die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme bewilligen.

**§ 35** Grundbuchanmeldung

<sup>1</sup> Sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, meldet die Urkundsperson die von ihr beurkundeten eintragungsbedürftigen Rechtsgeschäfte unverzüglich beim Grundbuchamt an (Art. 963 Abs. 3 ZGB<sup>7)</sup>). Sie ist zu dieser Anmeldung berechtigt, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Parteien bedarf.

<sup>2</sup> Die Parteien können sich die Anmeldung selbst vorbehalten oder Dritte damit beauftragen. In diesem Fall ist die Urkundsperson von ihrer Pflicht nach Abs. 1 entbunden.

<sup>3</sup> Beschränken die Parteien die Vollmacht der Urkundsperson durch einen Vorbehalt oder leiten sie das Verfahren zur Erlangung einer aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift notwendigen Bewilligung nicht ein, so ist die Urkundsperson von der Pflicht zur Anmeldung befreit, wenn ihr der Wegfall des Vorbehalts bzw. die Einleitung des Verfahrens nicht innert eines Monats seit der Beurkundung zur Kenntnis gelangt. Sie ist in diesem Fall berechtigt, das für das Grundbuchamt bestimmte Original der öffentlichen Urkunde einer der von den Parteien bezeichneten Person oder beim Fehlen einer solchen einer Partei ihrer Wahl zu übergeben.

**§ 36** Durchsetzung vollstreckbarer öffentlicher Urkunden

<sup>1</sup> Jede Urkundsperson stellt im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit beglaubigte Kopien einer vollstreckbarer öffentlicher Urkunde und Erfüllungsaufforderungen nach Art. 350 Abs. 1 ZPO<sup>8)</sup> zu.

<sup>2</sup> Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 57 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VI LugÜ<sup>9)</sup> sind zuständig:

- a) alle Urkundspersonen des kantonalen oder gemeindlichen Notariats, dem die Urkundsperson, welche die vollstreckbare öffentliche Urkunde beurkundet hat, angehörte, bzw. seines Rechtsnachfolgers;
- b) die freiberufliche Urkundsperson, welche die vollstreckbare öffentliche Urkunde beurkundet hat;
- c) die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn die vollstreckbare öffentliche Urkunde durch eine freiberufliche Urkundsperson beurkundet wurde, welche nicht mehr über die Beurkundungsbefugnis verfügt.

---

<sup>7)</sup> SR [210](#)

<sup>8)</sup> SR [272](#)

<sup>9)</sup> SR [0.275.12](#)

### 3.4. Rechtsfolgen von Beurkundungsfehlern

#### § 37 Nichtentstehen der öffentlichen Urkunde

<sup>1</sup> Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

- a) die Urkundsperson nicht über die Beurkundungsbefugnis verfügt;
- b) die Urkundsperson sachlich oder örtlich nicht zuständig ist;
- c) eine Selbstbeteiligung der Urkundsperson nach § 19 Abs. 1 Bst. a vorliegt;
- d) die Urkundsperson die beurkundeten Willenserklärungen oder Sachverhalte nicht selber wahrgenommen hat;
- e) die Unterschrift der Urkundsperson fehlt;
- f) bei Willensbeurkundungen die Parteien aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig identifizierbar sind;
- g) bei Willensbeurkundungen die Erklärenden nicht persönlich Kenntnis vom Inhalt der öffentlichen Urkunde genommen und ihre Genehmigung dazu geäußert haben.

<sup>2</sup> Eine nichtentstandene öffentliche Urkunde ist absolut nichtig.

#### § 38 Anfechtbarkeit der öffentlichen Urkunde

<sup>1</sup> Eine öffentliche Urkunde ist anfechtbar, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis zum Zeitpunkt der Beurkundung nicht vorlagen;
- b) die Urkundsperson oder eine Nebenperson gegen Ausstandspflichten verstossen hat;
- c) die Nebenpersonen aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig identifizierbar sind;
- d) die Angaben in der Urkunde zu den Vollmachten der Urkundsparteien ungenügend sind und dies die nachträgliche Prüfung von deren Bestehen verunmöglicht;
- e) wenn in den Verfahren nach § 23 Abs. 3 und Abs. 4 die Übersetzung der Urkunde nicht beigelegt wurde, es sei denn, die fremdsprachige Urkundspartei hat hierauf verzichtet und die Urkunde enthält die Erklärung dieses Verzichts sowie einen Vermerk über die vorgeschriebene Belehrung durch die Urkundsperson, oder wenn im Verfahren nach § 23 Abs. 5 die Dokumentation in der fremden Sprache der Urkunde nicht beigelegt wurde;
- f) von der Urkunde mehrere Originale erstellt wurden und diese inhaltlich voneinander abweichen, ohne dass erkennbar ist, ob und inwiefern eine nachträgliche Änderung vorgenommen wurde;

g) das Fernbeurkundungsverfahren mittels eines nicht zugelassenen Kommunikationssystems durchgeführt wurden.

<sup>2</sup> Die öffentliche Urkunde kann durch eine sachbeteiligte Partei oder ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger durch Gesuch an die zuständige Aufsichtsbehörde angefochten und von dieser nach Ermessen ganz oder teilweise ungültig erklärt werden. Bei Sachbeurkundungen sind zudem alle jene Personen anfechtungsberechtigt, welche ein rechtliches Interesse an der Ungültigerklärung haben.

<sup>3</sup> Das Recht zur Stellung des Gesuchs verwirkt mit Ablauf eines Jahrs von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Beurkundung. Die Anerkennung des Geschäfts schliesst die Anfechtung aus.

#### **§ 39 Verletzung von Ordnungsvorschriften**

<sup>1</sup> Die Verletzung von Ordnungsvorschriften hat nur disziplinarische, aufsichtsrechtliche, strafrechtliche und/oder vermögensrechtliche Folgen.

#### **§ 40 Anwendung auf Beglaubigungen**

<sup>1</sup> §§ 37 ff. finden auch auf Beglaubigungen Anwendung.

### **4. Beglaubigungsverfahren**

#### **§ 41 Form**

<sup>1</sup> Die Beglaubigung erfolgt durch Vermerk, der von der Beglaubigungsperson unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen ist. Der Unterschrift ist der Stempel oder das Siegel der Beglaubigungsperson beizufügen.

<sup>2</sup> Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist ferner der Name und der Vorname, das Geburtsdatum, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt wird, anzugeben.

<sup>3</sup> Beglaubigungen können in Papierform oder in einer anderen vom Bundesrecht vorgesehenen Form erstellt werden.

<sup>4</sup> Für die Beglaubigung mehrseitiger Dokumente gilt § 27.

**§ 42** Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Kopien

<sup>1</sup> Die Beglaubigungsperson überprüft die Identität der oder des Unterzeichnenden bzw. das Handzeichen Beisetzenden. Sie darf die Beglaubigung einer Unterschrift nur vornehmen, wenn die Unterschrift oder das Handzeichen in ihrer Gegenwart vollzogen oder von der unterzeichnenden bzw. das Handzeichen beisetzenden Person in ihrer Gegenwart als echt anerkannt wird.

<sup>2</sup> Die Beglaubigungsperson kann eine von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt beglaubigte und bei ihr hinterlegte Unterschrift einer ihr bekannten Person im Fernbeglaubigungsverfahren beglaubigen, sofern diese dem im Einzelfall zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Bei der Beglaubigung von Kopien hat sich die Beglaubigungsperson persönlich von der Übereinstimmung mit dem Original zu überzeugen.

**§ 43** Ergänzende Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen.

## **5. Aufsichts- und Disziplinarwesen**

**§ 44** Aufsichtsbehörden

<sup>1</sup> Die obere Aufsicht über die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit der Urkunds- und Beglaubigungspersonen wird vom Obergericht als oberer Aufsichtsbehörde ausgeübt.

<sup>2</sup> Die unmittelbare Aufsicht als Aufsichtsbehörden nehmen wahr:

- a) für die freiberuflichen Urkundspersonen: die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- b) für die kantonalen Urkundspersonen sowie die gemeindlichen Urkunds- und Beglaubigungspersonen: das Grundbuch- und Notariatsinspektorat;

<sup>3</sup> Die obere Aufsichtsbehörde stellt die Koordination der Aufsichtsbehörden sicher. Diese tauschen sich regelmässig zu Fragen der Aufsicht aus. An Sitzungen der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in denen Fragen der Aufsicht über die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit behandelt werden, nimmt eine Vertretung des Grundbuch- und Notariatsinspektorat mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Allgemeinverbindliche Weisungen, welche alle Urkunds- oder Beglaubigungspersonen betreffen, werden von der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dem Grundbuch- und Notariatsinspektorat gemeinsam erlassen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

<sup>5</sup> Die obere Aufsichtsbehörde kann gegen eine Aufsichtsbehörde eine Administrativuntersuchung nach §§ 80 ff. GOG <sup>10)</sup> durchführen.

<sup>6</sup> Die Mitarbeitenden der Staatskanzlei unterstehen der Aufsicht der Land-schreiberin bzw. des Landschreibers.

## **§ 45            Aufgaben der Aufsichtsbehörden**

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

<sup>2</sup> Sie

- a) sind besorgt für die Publikation gemäss § 14 Abs. 4;
- b) wachen über die Einhaltung der Amtspflichten der Urkunds- und der Beglaubigungspersonen;
- c) führen Inspektionen durch;
- d) erteilen den Urkunds- und Beglaubigungspersonen allgemein und für den Einzelfall verbindliche Weisungen;
- e) entscheiden über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht;
- f) entscheiden über den aufsichtsrechtlichen Entzug der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis;
- g) veranlassen die Eintragung der von ihnen beaufsichtigten Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie ihrer Mitarbeitenden und Mitglieder, die zur Führung der Daten der eingetragenen Personen zuständig sind, in Registern des Bundes im Zusammenhang mit elektronischen Beurkundungen und Beglaubigungen;
- h) erstatten dem Obergericht Bericht über ihre Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist zudem zuständig für:

- a) die Disziplinaraufsicht über die freiberuflichen Urkundspersonen;
- b) die Überwachung der Einhaltung der Vorschrift über die Aushändigung des Registers und der Urkundenoriginals bzw. der beglaubigten Kopien an das Staatsarchiv;

---

<sup>10)</sup> BGS [161.1](#)

- c) die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 57 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang VI LugÜ betreffend vollstreckbare öffentliche Urkunden von freiberuflichen Urkundspersonen, welche nicht mehr über die Beurkundungsbefugnis verfügen;

- d) die Führung des Verzeichnisses der freiberuflichen Urkundspersonen.

<sup>4</sup> Das Grundbuch- und Notariatsinspektorat ist zudem zuständig für:

- a) die Aufsichtsmaßnahmen nach § 51;
- b) die geldwäschereirechtliche Aufsicht über die ihm unterstellten Urkundspersonen;
- c) die Unterstützung und Beratung der ihm unterstellten Urkunds- und Beglaubigungspersonen;
- d) die Mitwirkung bei deren Aus- und Weiterbildung;
- e) die Information der zuständigen Direktion, die ihrerseits den Regierungsrat orientiert.

<sup>5</sup> Die Inspektionskosten gemäss Abs. 2 Bst. c können den freiberuflichen Urkundspersonen in Rechnung gestellt werden.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

## § 46 Verzeichnis der Urkunds- und Beglaubigungspersonen

<sup>1</sup> Die kantonalen und gemeindlichen Urkunds- und Beglaubigungspersonen werden im Staatskalender eingetragen. Die Beurkundungsbefugnis der freiberuflichen Urkundspersonen wird öffentlich einsehbar bei ihrem Eintrag im kantonalen Anwaltsregister aufgeführt.

<sup>2</sup> Urkunds- und Beglaubigungspersonen können sich in Register des Bundes im Zusammenhang mit elektronischen Beurkundungen und Beglaubigungen eintragen lassen.

<sup>3</sup> Die Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie die gemeindliche und kantonalen Notariate und Beglaubigungsstellen melden den zuständigen Stellen alle Änderungen der im Verzeichnis bzw. Register eingetragenen Daten, soweit sie diese nicht selbst vornehmen können.

## § 47 Auskunftspflicht

<sup>1</sup> Urkunds- und Beglaubigungs-, Neben- und Hilfspersonen sind gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

<sup>2</sup> Sie haben diesen jede gewünschte Auskunft über ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeiten zu erteilen und auf Verlangen alle Akten vorzulegen.

**§ 48**      Anzeige

<sup>1</sup> Wer sich durch das Verhalten von Urkunds- oder Beglaubigungspersonen verletzt sieht, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten. Betreffend das Verhalten der Aufsichtsbehörden ist eine Anzeige bei der oberen Aufsichtsbehörde zulässig. Die Rechte der Anzeige erstattenden Person richten sich nach § 52 Abs. 2 und 3 VRG<sup>11)</sup>.

<sup>2</sup> Wer in Ausübung seiner Amts- oder seiner hoheitlichen Tätigkeit Feststellungen macht, die disziplinarische oder aufsichtsrechtliche Folgen für eine Urkunds- oder Beglaubigungsperson haben kann oder die für das Erlöschen der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis bedeutsam sind, hat der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 49**      Aufsichtsrechtlicher Entzug der Beurkundungs- und  
Beglaubigungsbefugnis

<sup>1</sup> Bietet eine Urkunds- oder Beglaubigungsperson keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemässe Amtsführung und kann diese nicht durch andere Massnahmen wiederhergestellt werden, entzieht ihr die zuständige Aufsichtsbehörde die Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsbefugnis. Sie kann einen vorsorglichen Entzug anordnen.

<sup>2</sup> Für die freiberuflichen Urkundspersonen bleiben die Bestimmungen zum disziplinarischen Entzug der Beurkundungsbefugnis und zur Löschung des Eintrags im Anwaltsregister vorbehalten.

**§ 50**      Disziplinaraufsicht über die freiberuflichen Urkundspersonen

<sup>1</sup> Für die Disziplinaraufsicht über die freiberuflichen Urkundspersonen gelten Art. 17 und Art. 19 f. BGFA<sup>12)</sup> sowie §§ 16 ff. und §§ 20 ff. EG BGFA<sup>13)</sup> sinngemäss.

**§ 51**      Aufsichtsmassnahmen gegen kantonale und gemeindliche  
Urkunds- und Beglaubigungspersonen sowie Notariate und  
Beglaubigungsstellen

<sup>1</sup> Ist die ordnungsgemässe Amtsführung einer kantonalen oder gemeindlichen Urkunds- oder Beglaubigungsperson, eines kantonalen oder gemeindlichen Notariats oder einer gemeindlichen Beglaubigungsstelle nicht gewährleistet, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen.

---

<sup>11)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>12)</sup> SR [935.61](#)

<sup>13)</sup> BGS [163.1](#)



<sup>2</sup> Sie kann namentlich die Beseitigung von Missständen anmahnen, diese auf dem Wege der Ersatzvornahme selbst vornehmen, die für personalrechtliche Massnahmen zuständige Behörde über für sie relevante Umstände informieren, einen aufsichtsrechtlichen Entzug der Beurkundungs- bzw. Beglaubigungsbefugnis nach § 49 Abs. 1 anordnen, ausserordentliche Urkunds- und Beglaubigungspersonen ernennen und ein kantonales oder gemeindliches Notariat in Sachwalterschaft vorübergehend ganz oder teilweise selbst führen.

<sup>3</sup> Die Kosten dieser Massnahmen trägt die betreffende Einwohnergemeinde.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde darf anderen für die kantonalen und gemeindlichen Urkunds- und Beglaubigungspersonen jeweils zuständigen Behörden jene Informationen weitergeben, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Diese unterliegen der Geheimhaltungspflicht von § 21 Abs. 1.

## § 52          Prüfungswesen

<sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission ist zuständig für:

- a) die Beurkundungsprüfung im Rahmen der Anwaltsprüfung;
- b) die Beurkundungsprüfung für Personen mit ausserkantonaem Anwaltspatent;
- c) die Ergänzungsprüfung für Personen mit ausserkantonaem Anwaltspatent und gleichwertigen ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen zur Beurkundung.

<sup>2</sup> Das Obergericht regelt das Prüfungswesen für die Prüfungen nach Abs. 1, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission für Urkundspersonen ist zuständig für

- a) die Prüfungen für den allgemeinen Fähigkeitsausweis zur Beurkundung;
- b) die Prüfung für den Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Prüfungswesen für die Prüfungen nach Abs. 3, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Zulassungsvoraussetzungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren durch Verordnung. Er kann vorsehen, dass die Prüfungskommission Personen, welche über genügende Kenntnisse verfügen, zu Prüfungs- oder Ausbildungszwecken provisorische Fähigkeitsausweise erteilt und dass in diesem Rahmen eine Auskunftspflicht ihr gegenüber besteht.

## 6. Gebühren

### § 53 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Gebühren sind von den sachbeteiligten Parteien geschuldet. Wird ein in vollmachtloser Vertretung abgeschlossenes Rechtsgeschäft durch die vollmachtlos vertretene sachbeteiligte Partei nicht genehmigt, haftet an ihrer Stelle die Person, die als ihre Vertreterin aufgetreten ist.

<sup>2</sup> Gläubigerin der Gebühren für die Amtshandlungen von angestellten Urkunds- und Beglaubigungspersonen ist ihre Arbeitgeberin. Gläubigerinnen der Gebühren für die Amtshandlungen von selbständigerwerbenden Urkundspersonen sind diese selbst. Üben sie ihre Beurkundungstätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft aus, können sie dieser ihre Gebührenansprüche abtreten.

<sup>3</sup> Die Urkundsperson ist berechtigt, die von ihr errichteten und die ihr anvertrauten Urkunden und Akten bis zur Bezahlung der Gebühren zurückzubehalten.

<sup>4</sup> Die Gebühren der kantonalen und gemeindlichen Urkunds- und Beglaubigungspersonen werden durch Verfügung festgesetzt. Diese kann nach § 13 Ziffer 115 des Verwaltungsgebührentarifs<sup>14)</sup> angefochten werden. Für Streitigkeiten über Gebühren der freiberuflichen Urkundspersonen gilt § 57 Abs. 1.

### § 54 Gebührenbemessung

<sup>1</sup> Die Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen bemessen sich nach dem gebotenen Zeitaufwand. Effektive Auslagen sind zusätzlich zu den Gebühren zu erstatten.

<sup>2</sup> Der Stundensatz beträgt zwischen Fr. 300.00 und Fr. 500.00. Die Mehrwertsteuer ist im Stundenansatz nicht enthalten. Der Regierungsrat kann den Stundenansatz der Teuerung anpassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Gebührenbemessung. Er kann für Arbeiten, welche durch Hilfspersonen vorgenommen werden, tiefere Stundensätze sowie für einfache Beurkundungen und Beglaubigungen Pauschalen vorsehen.

---

<sup>14)</sup> BGS [641.1](#)

## 7. Verantwortlichkeit, Rechtsschutz und Strafbestimmung

### § 55 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die freiberuflichen Urkundspersonen haften für ihre Beurkundungstätigkeit nach Zivilrecht. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche ihr Tätigkeit als Urkundsperson abdeckt und die Anforderungen von Art. 12 Bst. f BGFA<sup>15)</sup> erfüllt.

<sup>2</sup> Die gemeindlichen und kantonalen Urkundspersonen unterstehen dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz<sup>16)</sup>.

### § 56 Rechtspflege

<sup>1</sup> Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes durch die Urkunds- und Beglaubigungspersonen entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit dieses Gesetz keinen anderen Rechtsweg vorsieht. Das Recht zur Anrufung der Aufsichtsbehörde verwirkt, wenn es nicht innert 20 Tagen nach Kenntnisnahme vom Vorgehen der Urkunds- oder Beglaubigungsperson ausgeübt wird. § 38 Abs. 3 und das Recht zur Stellung eines Gesuchs um Feststellung des Nichtentstehens einer öffentlichen Urkunde bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor den Aufsichtsbehörden, der oberen Aufsichtsbehörde, den Prüfungskommissionen und dem Regierungsrat richtet sich nach dem VRG<sup>17)</sup>. Entscheide in Aufsichts- und Disziplinarsachen können publiziert werden.

<sup>3</sup> Erklärt die Aufsichtsbehörde eine öffentliche Urkunde oder Beglaubigung für ungültig oder stellt sie deren Nichtentstehen fest, teilt sie ihren Entscheid den Behörden und Personen, für welche die Urkunde oder Beglaubigung bestimmt ist, mit. Die Aufsichtsbehörde kann ihren Entscheid veröffentlichen.

---

<sup>15)</sup> SR [935.61](#)

<sup>16)</sup> BGS [154.11](#)

<sup>17)</sup> BGS [162.1](#)

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörde bringt auf den ihr vorliegenden Originalen und beglaubigten Kopien der öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung einen Vermerk über die Ungültigerklärung bzw. das Nichtentstehen an. Sie fordert alle ihr bekannten Inhaberinnen und Inhaber eines Originals oder einer beglaubigten Kopie auf, ihr diese zwecks Anbringung des Vermerks einzureichen. Die Kennzeichnung von elektronischen Originalen öffentlicher Urkunden richtet sich nach dem Bundesrecht. Die Aufsichtsbehörde kann die Löschung von elektronischen Ausfertigungen und elektronischen Beglaubigungen anordnen, es sei denn, diese werden durch eine Behörde aufbewahrt, die nicht zu ihrer dauerhaften Herausgabe berechtigt ist.

<sup>5</sup> Die freiberuflichen Urkundspersonen, das Staatsarchiv oder gemeindliche Notariat haben im Register der Urkunden bei der betreffenden Urkunde einen Vermerk über die Ungültigerklärung bzw. die Feststellung des Nichtentstehens anzubringen.

<sup>6</sup> Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes ergangenen Entscheide der Aufsichtsbehörden, der Prüfungskommissionen und des Regierungsrats kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden. Für Entscheide betreffend die Beurkundungsprüfung im Rahmen der Anwaltsprüfung gelten die Bestimmungen des EG BGFA<sup>18)</sup> zum Rechtsschutz betreffend die Anwaltsprüfung.

<sup>7</sup> Entscheide über Prüfungsergebnisse werden vom Obergericht nur auf Ermessensmissbrauch und die Verletzung wesentlicher Form- oder Verfahrensvorschriften überprüft.

<sup>8</sup> Beschwerden gegen Verfügungen des Erlöschens der Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis und gegen Entscheide des Kantons und der Einwohnergemeinden über die Aufhebung der Betrauung mit der Beurkundungs- oder Beglaubigungsfunktion haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 57            Zuständigkeit der Zivilgerichte und Verfahren**

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten über Gebühren der freiberuflichen Urkundspersonen ist das Zivilgericht am Ort der Geschäftsadresse der freiberuflichen Urkundsperson bzw. am Sitz des gemeindlichen oder kantonalen Notariats bzw. der gemeindlichen oder kantonalen Beglaubigungsstelle zuständig.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der ZPO<sup>19)</sup>.

---

<sup>18)</sup> BGS [163.1](#)

<sup>19)</sup> SR [272](#)

**§ 58**      Strafbestimmung

<sup>1</sup> Wer den Titel Urkundsperson, Notarin, Notar oder Beglaubigungsperson verwendet, ohne dass ihm dieser von einer zuständigen in- oder ausländischen Behörde verliehen wurde oder während ihm die Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis entzogen ist, wird mit Busse bestraft.

**8. Übergangsbestimmungen**

**§ 59**      Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis nach bisherigem Recht.

<sup>1</sup> Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber und ihre Stellvertretungen, welche nach bisherigem Recht zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt waren, sowie Personen, die nach bisherigem Recht zur Beglaubigung befugt waren, behalten ihre jeweiligen Befugnisse.

<sup>2</sup> Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber und ihre Stellvertretungen, welche nach bisherigem Recht zur öffentlichen Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über dingliche Rechte befugt waren, haben die Beurkundungsbefugnis nach § 6 Abs. 2.

<sup>3</sup> Die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter, ihre Stellvertretungen sowie die Bereinigungsbeamtin bzw. der Bereinigungsbeamte haben die Beurkundungsbefugnis nach § 7 Abs. 1. Diejenigen Stellvertretungen der Grundbuchverwalterin bzw. des Grundbuchverwalters, von denen diese bzw. dieser der Aufsichtsbehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mitteilt, dass sie ausschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundpfandrechte beurkunden, haben nur noch die Beurkundungsbefugnis nach § 7 Abs. 2.

<sup>4</sup> Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, welche nach bisherigem Recht zur öffentlichen Beurkundung befugt waren, haben die Beurkundungsbefugnis nach § 8 Abs. 1.

**§ 60**      Fähigkeitsausweise nach bisherigem Recht

<sup>1</sup> Das Bestehen der Prüfung für Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen zum Nachweis der zur Erteilung der Befugnis zu allen öffentlichen Beurkundungen im Zivilrecht notwendigen Kenntnisse ist dem allgemeinen Fähigkeitsausweis zur Beurkundung gleichgestellt.

<sup>2</sup> Das Bestehen der Prüfung für Gemeindeschreiberinnen, Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen zum Nachweis der zur Erteilung der Befugnis zur öffentlichen Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über dingliche Rechte ist dem Fähigkeitsausweis zur auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte beschränkten Beurkundung gleichgestellt.

<sup>3</sup> Das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene zugerische Anwaltspatent ist dem unter diesem Gesetz erworbenen zugerischen Anwaltspatent gleichgestellt.

## II.

### 1.

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 17. Oktober 2025), wird wie folgt geändert:

#### § 21 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die Beschwerdeabteilung ist Beschwerdeinstanz

g) **(geändert)** für die in Anwendung des Beurkundungsgesetzes (BeurkG)<sup>20)</sup> ergangenen Entscheide der Aufsichtsbehörden, der Prüfungskommissionen und des Regierungsrats.

<sup>1a</sup> Sie ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz in den den Zivilgerichten nach § 57 Abs. 1 Beurkundungsgesetz (BeurkG) zugewiesenen Streitigkeiten.

<sup>2</sup> Sie ist die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sowie die Oobere Aufsichtsbehörde über die Urkunds- und Beglaubigungspersonen.

#### § 73 Abs. 2a (neu)

<sup>2a</sup> Es übt die obere Aufsicht über die Urkunds- und Beglaubigungspersonen aus. Diese richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes (BeurkG)<sup>21)</sup>.

### 2.

Der Erlass BGS [163.1](#), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002 (Stand 12. November 2016), wird wie folgt geändert:

---

<sup>20)</sup> BGS [223.1](#)

<sup>21)</sup> BGS [223.1](#)

**§ 8 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Anwaltsprüfungskommission

- c) **(geändert)** erteilt das Anwaltspatent, über die bestandene Eignungsprüfung und über das erfolgreich absolvierte Gespräch;
- d) **(geändert)** entscheidet über die Aberkennung des Anwaltspatents gemäss § 9 Abs. 2;
- e) **(neu)** nimmt die ihr durch das Beurkundungsgesetz (BeurkG)<sup>22)</sup> zugewiesenen Aufgaben wahr.

**§ 14 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission

- f) **(geändert)** ist Aufsichtsbehörde über die freiberuflichen Urkundspersonen.
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*

**§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied kann Beweise erheben. Die Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte sind verpflichtet, in Disziplinarfällen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Bücher und Belege vorzulegen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 22**

*Aufgehoben.*

**§ 23 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Aufsichtskommission bzw. das Obergericht publizieren im Amtsblatt des Kantons Zug:

- b) *Aufgehoben.*
- e) **(geändert)** das dauernde Berufsausübungsverbot.
- f) *Aufgehoben.*

---

<sup>22)</sup> BGS [223.1](#)

**3.**

Der Erlass BGS [171.1](#), Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 17. Oktober 2025), wird wie folgt geändert:

**§ 92 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:

4. *Aufgehoben.*

**4.**

Der Erlass BGS [211.1](#), Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 11. Juli 2025), wird wie folgt geändert:

**§ 79a (neu)**

**Ausstellung von Erbbescheinigungen**

<sup>1</sup> Die Erbschaftsbehörde eröffnet die Erbbescheinigung nach Art. 559 ZGB<sup>23)</sup> in Papierform oder in elektronischer Form gemäss § 21 Abs. 1a VRG<sup>24)</sup>.

<sup>2</sup> Verfügt die Erblasserin oder der Erblasser über Grundeigentum im Kanton Zug, eröffnet sie die Erbbescheinigung dem Grundbuchamt in elektronischer Form durch Anmeldung über den elektronischen Geschäftsverkehr. Die Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses.

**5.**

Der Erlass BGS [215.35](#), Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

**§ 13 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.–. Die Gebühr ist für jede angebrochene Viertelstunde geschuldet.

---

<sup>23)</sup> SR [210](#)

<sup>24)</sup> BGS [162.1](#)



**§ 14 Abs. 4a (neu)**

<sup>4a</sup> Abs.1 bis Abs. 4 sind auch auf die Gebühren für die Prüfung von Geschäften vor deren Grundbuchanmeldung anwendbar.

**§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Beurkundungen und Beglaubigungen bemessen sich nach dem vom Obergericht gestützt auf § 53 f. des Beurkundungsgesetzes (BeurkG)<sup>25)</sup> erlassenen Tarif.

**6.**

Der Erlass BGS [641.1](#), Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (Stand 22. August 2025), wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 1**

<sup>1</sup>

27. *Aufgehoben.*

31. *Aufgehoben.*

**§ 8 Abs. 1**

<sup>1</sup>

68. *Aufgehoben.*

68.<sup>bis</sup> *Aufgehoben.*

76. *Aufgehoben.*

76.<sup>bis</sup> *Aufgehoben.*

**§ 9**

*Aufgehoben.*

**III.**

Der Erlass BGS [223.1](#), Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946, wird aufgehoben.

---

<sup>25)</sup> BGS [223.1](#)

#### **IV.**

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>26)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft<sup>27)</sup>. Der Regierungsrat kann bestimmen, dass § 25 Abs. 1 Ziff. 1 BeurkG zu einem späteren Zeitpunkt als das übrige Gesetz in Kraft tritt.

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Stefan Moos

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

---

<sup>26)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>27)</sup> Inkrafttreten am ....